

Beschlussempfehlung

Hannover, den 13.06.2018

Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Straßengesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/533

Berichterstattung: Abg. Axel Miesner (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Sabine Tippelt
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/533

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes¹⁾**

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, straßen- oder städtebauliche Belange oder andere öffentliche Belange beeinträchtigen würde. Dies gilt nicht, wenn diese Belange in einem Verfahren zur Erteilung einer sonstigen nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung zu berücksichtigen sind.“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Wird eine öffentliche Straße innerhalb eines Abstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gebaut oder geändert und kann sich dadurch das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) vergrößern oder können sich die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern, so ist für die Maßnahme ungeachtet der Straßengruppe stets ein Planfeststellungsverfahren erforderlich; § 74 Abs. 6 und 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Straßengesetzes¹⁾**

Artikel 1

Das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 Abs. 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Erlaubnis kann **auch** versagt werden, wenn **bestimmte Tatsachen** die Annahme rechtfertigen, dass die Sondernutzung _____ **dazu dient, Aktivitäten zu verfolgen oder zu unterstützen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder die auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.** _____“

2. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) ¹**Unbeschadet des Absatzes 1 ist für den Bau oder die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße stets eine Planfeststellung erforderlich, wenn das geplante Vorhaben das Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1) vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern kann; § 73 Abs. 3 Satz 2, § 74 Abs. 6 und 7 sowie § 76 Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) finden keine Anwendung.** ²Wird die _____ Straße **außerhalb** eines Abstands von 2 000 m, bei Biogasanlagen von 200 m, um

¹⁾ Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a bis c dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197 S. 1).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/533

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

keine Anwendung.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „den Absätzen 1 und 1 a“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Nummern 3 und 6 werden jeweils die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. In den Fällen des Absatzes 1 a müssen

- a) sowohl die Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG als auch die Benachrichtigungen nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG oder die Benachrichtigungen über die Gelegenheit zur Einsichtnahme nach § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG neben den Hinweisen nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten sein und
- b) neben dem aus den Zeichnungen und Erläuterungen nach § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG bestehenden Plan die Informationen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU gemäß § 73

einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**BImSchG**) gebaut oder geändert, **so ist anzunehmen, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht gegeben sind.**“

- b) *unverändert*

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) **In Nummer 3 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ ersetzt.**

aa/1) In Nummer 6 werden die Worte „des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „VwVfG“ und die Worte „des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ durch die Angabe „BImSchG“ ersetzt.

- bb) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. In den Fällen des Absatzes 1 a müssen

- a) sowohl die Bekanntmachung _____ nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG als auch die Benachrichtigungen nach § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG _____ neben den Hinweisen nach § 73 Abs. 5 Satz 2 VwVfG die in Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannten Informationen enthalten _____ und
- b) neben dem _____ Plan die Informationen nach Artikel 15 Abs. 3 der Richtlinie 2012/18/EU gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 VwVfG ausgelegt _____ werden.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/533

Empfehlungen des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit,
Verkehr und Digitalisierung

Abs. 3 Satz 1 VwVfG ausgelegt oder gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 VwVfG zur Einsichtnahme bereitgehalten werden.“

- d) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Steht mit der Planung des Baus oder des Ausbaus einer Bundesautobahn oder einer im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahme die Planung einer Änderung an einer anderen Straße im Zusammenhang, so kann die für die andere Straße zuständige Behörde mit der für die Planung der Bundesfernstraße zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde vereinbaren, dass diese in Planfeststellungsverfahren die Aufgaben des Trägers des Vorhabens sowie der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für die andere Straße übernimmt. Werden Vereinbarungen nach Satz 1 geschlossen, so findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(7) Wird eine Maßnahme nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen, so wird das Verfahren durch die bis dahin zuständige Behörde fortgeführt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

- c/1) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen genannten Maßnahmen“ durch die Worte „in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen aufgenommenen Bau- oder Ausbavorhaben“ ersetzt.

- d) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Steht mit der Planung

1. des Baus oder des Ausbaus einer Bundesautobahn oder
2. **eines in den** Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen **aufgenommenen Bau- oder Ausbavorhabens**

die Planung einer Änderung ____ einer anderen Straße **in sachlichem** Zusammenhang, so kann die **hinsichtlich der anderen Straße als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde** zuständige Behörde **durch Vereinbarung eine oder mehrere dieser Zuständigkeiten auf die hinsichtlich** der Bundesfernstraße **als Träger des Vorhabens, als Anhörungsbehörde oder als Planfeststellungsbehörde zuständige Behörde übertragen.** ²**Wird die Zuständigkeit als Planfeststellungsbehörde nach Satz 1 übertragen,** so findet nur ein Planfeststellungsverfahren statt.

(7) Wird **ein Vorhaben** nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen, so wird das Verfahren durch die bis dahin zuständige Behörde fortgeführt.“

Artikel 2

unverändert